

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker u. Konditoren, Lehrkünstler, Arbeiter u. Arbeiterinnen in der Zuckerwaren-, Schokoladen- u. Kekselindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal Mk. 2.

Erscheint jeden Donnerstag. Redaktionsschluss Montag morgen 10 Uhr.

Insertionspreis pro dreigespaltene Pettzelle 50 Pfg., für die Zeilen 30 Pfg.

Die Festsetzung von Höchstpreisen für Getreide.

Wenn das Volk hoffte, die Reichsregierung werde wirklich geeignete Maßnahmen treffen, um während der Kriegszeit der großen Masse das notwendige Brot zu angemessenen Preisen zugänglich zu machen, so sieht es sich jetzt, nachdem der Bundesrat die lange erwarteten Verordnungen endlich erlassen hat, jedenfalls sehr getäuscht. Was er fertiggestellt hat, wird unseres Erachtens in erster Linie nichts weiter bewirken, als die Aufrechterhaltung des bisher so einträglichen Geschäfts zwischen den Getreidebauern und den ersten Bearbeitern des Korns, den Müllern. Dem Getreideproduzenten wird ein ganz unglaublich hoher Gewinn garantiert, durch den er für den jetzigen Ausfall des Handels mit den Einfuhrschneiden jedenfalls reichlich entschädigt ist. Dem Müller hat man entsprechende Gewinne nicht zu sichern brauchen; denn hier haben die Großmühlen durch ihr Verkaufsmonopol schon selbst sich das Instrument geschaffen, um nach wie vor die Preise nach dem eigenen Geschmack festsetzen zu können. Weiter hat der Bundesrat allerdings noch Regeln technischer Natur aufgestellt, unter denen Getreide und Mehl verarbeitet werden sollen, um mit der Menge des vorhandenen Produkts möglichst lange wirtschaften zu können. Das ist gut so; aber das Volk verlangt doch nicht nur, daß Brot vorhanden ist, es will auch solches kaufen können. Man hat die vorhandenen Getreidemengen festgesetzt und wünscht nun, daß sie nicht nur bis zur nächsten Ernte ausreichen, sondern möglichst noch darüber hinaus. Man hat deshalb vor allem eine höhere Ausbeute des Weizenkorns, das heißt eine gründlichere Ausmahlung desselben, vorgeschrieben als bisher üblich war. Man hat weiter verordnet, daß Weizenmehl zu Brot nur mit einem gewissen Mindestzusatz von Roggenmehl verarbeitet werden darf. Der dadurch wieder entstehende Mehrverbrauch von Roggenmehl will man ausgleichen, indem Roggenbrot nur noch unter Verwendung eines bestimmten Prozentsatzes von Kartoffelpräparaten hergestellt werden soll. Welche Wirkungen diese Streckmaßnahmen insgesamt auf das Bäckergewerbe auslösen werden, müssen wir ja abwarten — gute können sie natürlich für das Gewerbe selbst und für die Beschäftigungsmöglichkeit seiner Arbeiter nicht sein; denn wenn zu der ungeheuren Verteuerung aller Backwaren durch die hohen Preise der Materialien, die eine große Einschränkung im Konsum mit sich bringen muß, auch noch im weitern Umfange der Wegfall der sogenannten „weißen Ware“ kommt, so wissen die Bäckereiarbeiter ohne weiteres, was dies für sie zu bedeuten hat. Manche Gegenden, besonders in Süddeutschland, werden dadurch ganz besonders betroffen werden. Aber davon können wir hier jetzt nicht reden, und wir wollen auch die nach dieser Richtung getroffenen Maßnahmen nicht verurteilen; denn die Sicherstellung der Volksernährung steht selbstverständlich über den Interessen einer einzelnen Berufsgruppe. Aber auf der anderen Seite darf dann auch keine Rücksicht walten, wenn es sich um die Interessen anderer Leute handelt. Die ist aber in weitem Maße genommen worden, als es sich um die Getreidebauern handelte. Der Widerstand, der von dieser Seite gegen eine Festsetzung von Höchstpreisen überhaupt geleistet wurde, ist, wie man durch die Verordnung sieht, nur allzusehr berücksichtigt worden, und besonders ist es, wie man in den letzten Tagen in der Presse lesen konnte, die preussische Regierung gewesen, die ihn nicht energisch genug zurückgedämmt hat. Der große Fehler war von vornherein, daß mit Erhebung und Prüfung der Frage, ob ein Eingreifen der Regierung notwendig und durchführbar sei, viel kostbare Zeit verstrich, die die Agrarier und die Getreidehändler zu ihrem Vorteil gebrauchten. Sie benutzten ungeniert die Konjunktur und ließen Volkswohl und Volkswohl sein. Sie forderten und erhielten, was ihr Herz begehrt!

Weizen wurde Mitte September mit ungefähr M. 240 pro Tonne, Roggen mit M. 214 bezahlt und stand damit bereits wieder M. 30 über den Augustpreisen, die damals nach der Erregung des Marktes in den allerersten Kriegswochen zu einer leidlich vernünftigen Basis zurückgekehrt waren. Als nun im September die gefürchteten Höchstpreise immer noch nicht kamen, wurde nun so dreister weitergesteigert, so daß schließlich zum Beispiel in Mitteldeutschland wieder die Panikpreise, wie wir sie bei Kriegsausbruch erlebten, Geltung erhielten, nämlich für Weizen M. 254 bis M. 258 und für Roggen M. 228. Und diese Summen wurden nun wirklich so ungefähr als Grundlage für die Festsetzungen des Bundesrats angenommen! Uns ist dies vollständig unverständlich und bleibt es auch trotz der Gründe, die die Regierung für ihre Handlungsweise ins Feld führt. Nach der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ sollen die hohen Preise zu sparsamer Wirtschaft anregen. Das ist eine ganz merkwürdige Rechtfertigung! Wir meinen, eine sparsame Wirtschaft ließe sich — wenn sie einmal eine bittere Notwendigkeit ist, um die Ernährung des Volkes sicherzustellen — vernünftiger und besser durch eine staatliche oder behördliche Regelung der Abgabe von Korn und Mehl an die Weiterverarbeiter und Verbraucher, also durch eine planvolle Verteilung je nach dem unbedingt notwendigen Bedarfe erreichen. Das bedingt allerdings Maßnahmen, die noch mehr als die bisher getroffenen in die geheiligte Privatwirtschaft eingreifen und es bedingt weitgehende Bildung sozialer Organisationen, wie wir sie zum Beispiel in gut aufgebauten Genossenschaften haben. Der Anfang zu solchen Eingriffen in die Privatwirtschaft hat aber doch in dieser Kriegszeit wohl oder übel schon verschiedentlich erfolgen müssen und in der jetzigen Verordnung des Bundesrats ist ja auch der Verkaufszwang von Nahrungsmitteln bis zu einem gewissen Grade vorgesehen. Warum zieht man also nicht alle Konsequenzen, sorgt zunächst für billiges Getreide und Mehl und sorgt dann auf andere Weise, daß die notwendige Sparsamkeit im Verbrauch eingehalten werden muß?

Die Bundesratsverordnung in bezug auf die Höchstpreise hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Der Preis für die Tonne inländischen Roggens darf im Großhandel nicht übersteigen in:

Aachen	M. 237	Hamburg	M. 228
Berlin	220	Hannover	228
Braunschweig	227	Kiel	226
Bremen	231	Königsberg i. Pr.	209
Dresden	212	Leipzig	226
Dromberg	209	Magdeburg	224
Cassel	231	Mannheim	226
Cöln	236	München	237
Danzig	212	Posen	210
Dortmund	235	Rostock	218
Dresden	225	Saarbrücken	237
Duisburg	236	Schwelm i. W.	219
Emden	233	Stettin	218
Erfurt	229	Stralsburg i. Gf.	237
Frankfurt a. M.	225	Stuttgart	237
Gleiwitz	218	Zwickau	227

§ 2. Beträgt das Gewicht des Hektoliters Roggen mehr als 70 Kilogramm, so steigt der Höchstpreis für jedes volle Kilogramm um M. 1,50.

§ 3. In den in § 1 nicht genannten Orten (Nebenorte) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen in § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem andern Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 4. Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens ist M. 40 höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen (§§ 1 und 2). Beträgt das Gewicht des Hektoliters Weizen mehr als 75 Kilogramm, so steigt der Höchstpreis für jedes volle Kilogramm um M. 1,50.

§ 5. Der Höchstpreis für die Tonne inländischer Gersten, deren Hektolitergewicht nicht mehr als 68 Kilogramm beträgt, ist in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Westfalen sowie in Oldenburg, Braunschweig, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lüneburg, Bremen und Hamburg M. 10, in dem rechtsrheinischen Bayern M. 13, anderorts M. 15 niedriger als der Höchstpreis für die Tonne Roggen (§§ 1 und 2).

§ 6. Ein nach den §§ 1 bis 5 in einem Orte bestehender Höchstpreis gilt für die Ware, die an diesem Orte abzunehmen ist.

§ 7. Als Großhändler im Sinne der §§ 1 bis 6 gilt insbesondere der Verkehr zwischen dem Erzeuger, dem Verarbeiter und dem Händler.

§ 8. Der Preis für den Doppelzentner Roggen- oder Weizenkleie darf beim Verkauf durch den Hersteller M. 13 nicht übersteigen. Diese Vorschrift gilt nicht für Futtermehl (Vollmehl, Rand, Grießkleie u. dergl.).

§ 9. Die Höchstpreise bleiben bis zum 31. Dezember 1914 unverändert, von da ab erhöhen sie sich am 1. und 15. jedes Monats bei Getreide um M. 1,50 für die Tonne, bei Kleie um 50 A für den Doppelzentner.

§ 10. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack und für Verpackung bei Empfang; wird der Kaufpreis gefordert, so dürfen bis zu 2 pZt. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Sie schließen bei Getreide, aber nicht bei Kleie, die Kosten der Verladung und des Transports bis zum Güterbahnhofe bei Wassertransport bis zur Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes des Abnahmorts in sich.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 4. November 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Die Beschlüsse in bezug auf Verarbeitung von Getreide und Mehlerwendung lauten:

Der Weizen ist durch die Mühlen mindestens zu 75 pZt. für Mehl auszubenten.

Allem Weizenbrot sind mindestens 10 pZt. Roggen zuzusetzen.

Für Viehfütterung darf Roggen nicht benutzt werden; nur kleine Landleute sollen für ihr eigenes Vieh und ihren eigenen Roggen im Notfalle eine Ausnahme genießen.

Die Brennereien werden auf 60 pZt. des Normalbrandes beschränkt.

Roggen ist mit mindestens 72 pZt. auszumahlen. Schließlich sind noch die Hauptbestimmungen über das Enteignungsrecht und über die Beimischungen zum Mehl mitzuerwähnen, die wir oben bereits erwähnten. Sie lauten:

„Soweit für den Großhandel Höchstpreise festgesetzt sind, ist der Besitzer solcher Gegenstände verpflichtet, sie der zuständigen Behörde auf ihre Aufforderung zu überlassen; Landwirten sind die zur Fortführung ihrer Wirtschaft erforderlichen Mengen an Getreide und Futtermitteln zu belassen. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.“

Soweit für den Kleinhandel Höchstpreise festgesetzt sind, und ein Besitzer sich weigert, trotz Aufforderung der zuständigen Behörde, solche Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, kann die zuständige Behörde die Gegenstände, die für den eigenen Bedarf des Besitzers nicht nötig sind, übernehmen und auf seine Rechnung und Kosten zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen.“

Die Bestimmungen, die die Beimischung anderer Substanzen zum Mehl regeln, sind in der Hauptsache folgende:

„Roggenbrot darf in den Verkehr nur gebracht werden, wenn zur Bereitung auch Kartoffel verwendet ist. Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelmehlmehl oder Kartoffelfüllmehl mindestens fünf Gewichtsteile auf hundertneunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Unter technischer Führung der Spirituszentrale sind mit finanzieller Unterstützung des Bundesrats besondere Kartoffelretrozierer hergestellt worden, die geeignete Kartoffelflocken und Kartoffelmehlmehl herstellen sollen.“

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet werden, muss mit dem Buchstaben K bezeichnet werden.

Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so entsprechen vier Gewichtsteile einem Gewichtsteil Kartoffelflocken, Kartoffelwolfsmehl oder Kartoffelmälmehl.

Außerdem wird hier bestimmt, dass Bäder und Brotverkäufer einem Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufsräumen auszuhängen haben.

Während im übrigen die Verordnungen am 4. November in Kraft treten, wird der erste Absatz des oben zitierten Paragraphen erst am 1. Dezember Wirkung erlangen.

Die Gesamtanfrage der Verordnung sind also, dass die Getreidepreise viel zu hoch angelegt sind und dass für die Mehlpreise überhaupt Festlegungen vermieden werden.

Verbandsnachrichten.

Schleunigende des Verbandsvorstandes.

Ordnung.

Vom 26. bis zum 31. Oktober gingen bei der Gesamtkasse des Verbandes folgende Beiträge ein: Für September: Schwarz M. 23.10, Engen-Dorau 81.35, Grotz 37.33, Erwagen 35.30.

Sterbetafel.

- Berlin. Gustav Beckin, 29 Jahre alt, gestorben am 25. Oktober. München. Karer Stengle, 22 Jahre alt, gestorben am 24. Oktober. Vor dem Feinde gefallen. Berlin. Paul Kauczor am 31. August im Osten. Hermann Naumann in Frankreich. Bremen. Ludwig Stier am 2. Oktober in Frankreich. Fritz Wortmann in Frankreich. Dresden. Bruno Strehle, 31 Jahre alt, in Frankreich.

Frankfurt a. M. Michael Steinmetz, 28 Jahre alt, verheiratet, gestorben im Lazarett Diedenhofen.

Hermann Scheerer, 26 Jahre alt, ledig, am 22. August in Frankreich verwundet, gestorben am 23. Oktober im Lazarett in Bräun.

Josef Scherer, 26 Jahre alt, ledig, infolge Verwundung in Frankreich im Lazarett gestorben.

Görlitz. Wilhelm Pursche, 23 Jahre alt, in Frankreich.

Heinrich Fiebigler, 26 Jahre alt, in Russland (an Ruhr erkrankt und im Lazarett gestorben).

Hannover. Walter Böhme, 24 Jahre alt, am 30. August im Westen.

Wilh. Müller, 23 Jahre alt, am 7. September im Westen.

Karl Hage, 33 Jahre alt, am 25. September im Westen.

Leipzig. Bernhard Hager in Frankreich.

Albin Stengel in Frankreich.

Paul Jung in Frankreich.

Otto Stahr in Frankreich.

Ernst Zetzsche in Frankreich.

Halle. Otto Heit, Konditor, 22 Jahre alt, am 2. Oktober in Frankreich.

Nürnberg-Fürth. Mich. Stang, Bäcker, 24 Jahre alt, in Frankreich.

Hermann Aumüller, Bäcker, 26 Jahre alt, in Frankreich.

Korrespondenzen.

Fäder.

Leipz. Am 25. Oktober fand unsere Monatsversammlung statt, welche von den Kollegen gut besucht war. Da der Vorsitzende Ersteller einen Vortrag über den Krieg und die Organisationsfrage hielt, waren auch die uns noch fernstehenden Kollegen durch Hausbesuche eingeladen worden.

Sandbar. Eine von 100 Mitgliedern beauftragte Versammlung fand hier am 25. Oktober statt, in welcher Kollege Götter-Kunze über den Krieg und die Gewerkschaften referierte.

Sich die Erlämpfung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen und Pflege der Solidarität erfordern. Heute dagegen gilt es insbesondere Verschlechterungen abzuwehren und für die Aufrechterhaltung der Löhne zu sorgen.

Fabrikbranche.

Vertrieb. Die Fabrik von Weindl & Bräge ist mit Lieferungen von Brotmehl usw. für das Militär so überfordert, dass dort Lager- und Abwicklungsarbeiten eingeführt werden mussten.

Korrespondenzen.

Fäder.

Leipz. Am 25. Oktober fand unsere Monatsversammlung statt, welche von den Kollegen gut besucht war. Da der Vorsitzende Ersteller einen Vortrag über den Krieg und die Organisationsfrage hielt, waren auch die uns noch fernstehenden Kollegen durch Hausbesuche eingeladen worden.

Sandbar. Eine von 100 Mitgliedern beauftragte Versammlung fand hier am 25. Oktober statt, in welcher Kollege Götter-Kunze über den Krieg und die Gewerkschaften referierte.

Fabrikbranche.

Vertrieb. Die Fabrik von Weindl & Bräge ist mit Lieferungen von Brotmehl usw. für das Militär so überfordert, dass dort Lager- und Abwicklungsarbeiten eingeführt werden mussten.

Am 17. Oktober war der Vorbericht veröffentlicht worden, um seine Juraaldehyde in Erwägung zu nehmen.

Erlebnisse eines Soldaten (fahrende Kolonne) auf dem westlichen Kriegsschauplatz.

II.

Nach einer Schlacht von ungefährt zwölf Stunden kamen wir in Vorbereitung an und sollten unsere Waffen und Pferde ordnen, eine Arbeit, die Schweißarbeit und Schmutz mit sich bringt. Um halb 8 Uhr ging es aus dem Lager nach unten zum Lagerplatz.

Ich und alle wir haben erfahren, zu empfangen, was der Feind uns zu tun hat. Wir hatten also auch die Nacht nicht, aber wir haben uns die zehn Tage, die wir in der Schlacht lagen, reichlich dafür entschädigt.

Doch sollte diese Gerüchlichkeit nicht allzu lange dauern, der ganze Tag, (am Sonntag) kam Bescheid zum Abbruch. Am Abend wurde abgebrochen und Weiter nach vorne zu werden, und nun ging es ins eigentliche Feindesland.

Am 17. Oktober war der Vorbericht veröffentlicht worden, um seine Juraaldehyde in Erwägung zu nehmen.

Am 17. Oktober war der Vorbericht veröffentlicht worden, um seine Juraaldehyde in Erwägung zu nehmen.

Am 17. Oktober war der Vorbericht veröffentlicht worden, um seine Juraaldehyde in Erwägung zu nehmen.

Am 17. Oktober war der Vorbericht veröffentlicht worden, um seine Juraaldehyde in Erwägung zu nehmen.

Am 17. Oktober war der Vorbericht veröffentlicht worden, um seine Juraaldehyde in Erwägung zu nehmen.

Am 17. Oktober war der Vorbericht veröffentlicht worden, um seine Juraaldehyde in Erwägung zu nehmen.

Am 17. Oktober war der Vorbericht veröffentlicht worden, um seine Juraaldehyde in Erwägung zu nehmen.

Am 17. Oktober war der Vorbericht veröffentlicht worden, um seine Juraaldehyde in Erwägung zu nehmen.

Am 17. Oktober war der Vorbericht veröffentlicht worden, um seine Juraaldehyde in Erwägung zu nehmen.

Am 17. Oktober war der Vorbericht veröffentlicht worden, um seine Juraaldehyde in Erwägung zu nehmen.

Am 17. Oktober war der Vorbericht veröffentlicht worden, um seine Juraaldehyde in Erwägung zu nehmen.

Am 17. Oktober war der Vorbericht veröffentlicht worden, um seine Juraaldehyde in Erwägung zu nehmen.

merksam gemacht, das Verbot unter 18 Jahren dem Verbands nicht als Mitglieder angehören, auch in seinen Verhandlungen nicht anwesend sein dürfen.

Der Vorstand des Verbandes erhielt gegen diese Beschlüsse Einsprüche, eine Entscheidung darüber war noch nicht gefasst, als der Krieg ausbrach.

In Verfolg des Schließes des Herrn Winklers des Jahres vom 11. u. 12. nehme ich meine Beschlüsse vom 18. Januar 1914 betreffend Einreichung der Satzungen und des Verzeichnisses der Vorstandsmitglieder des Jahres...

Hauptzweck haben die Beschlüsse, die Verordnungen unter die Bestimmungen zu bringen, die für politische Vereine gelten, damit nicht nur für die Dauer des Krieges, sondern für immer angeht.

Kriegs-Zentralrat auch während der Kriegszeit für die zeitweilige Freibewegung. Diese Freibewegung soll nach jetzt die Gesellen, die sie durch ihren Arbeitsnachweis...

Bei Annahme des nunmehr näher bezeichneten Arbeitsnachweises erklärt der Geselle ausdrücklich, daß er nicht Mitglied des Zentralverbandes der Fleischer und Metzger...

Über Arbeitsnachweise und den Gesellen allgemein. Man sollte es dem für möglich halten, daß die Fleischermeister in Mainz auch jetzt noch die Anwesenheit besitzen dieser...

Die Zentralrat haben ihre Gesinnung gegen die freien Gewerkschaften aufgehoben und ihnen über ihre Rechte die Verwertung einer förmlichen Instandhaltung...

Centralrat der Gewerkschaften in Mainz. Auch die zentralen Gewerkschaften sind für den Krieg...

Herrn Klinker

Die deutschen Verhältnisse bezeichnen sich nach dem 11. 22. November im „Sonntagsblätter“ veröffentlichten Bericht...

Eine Kriegsbewegung des preussischen Landtages hat am 22. Oktober der Regierung einen Kredit von 1 1/2 Milliarden einstimmig bewilligt. Die gewaltige Summe ist notwendig...

Verordnung für Justiz. Der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung auch eine Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Justiz diesjähriger Grante angenommen.

Späterens am 7. November ist der 16. Wochenbeitrag für 1914 (S. bis 11. November) fällig.

erfolgen, daß möglichst früh der Produktion in den freien Verkehr abgegeben werden. Als Grundpreis ab Magdeburg ist für Holz...

Gewerkschaften

Unsere Gewerkschaften haben seit der letzten Besetzung noch weiterhin Konsumieren Selbsthilfe in Laugenbrunn, Jomms- und Spar-Gewerkschaft für...

Kriegsbewegung der Gewerkschaften. Unsere früheren Mitteilungen, die wir über die Kriegsbewegung der Unter...

Militärisch

Unsere Kräfte in Frankreich und Belgien werden sich gewiß freuen über ein Vorkriegs, das neben von der...

Unter Kräfte auch während des Krieges. Es ist demnach verständlich, daß in den ersten Wochen des gem...

von Fredow von Willibald Merz, und Temporel, Jüngling, ein Bildungsdrama von Otto Ernst...

Zur Verhütung! Alle für Nr. 47 unseres Organs bestimmten Einsendungen müssen des Posttages wegen...

Mitglieder bzw. öffentliche Versammlungen Sonntag, 9. November. Offen a. d. N. - Bonn, 10 Uhr im Hotel „Groß-Stein“...

Dem Andenten unserer im Felde gefallenen Mitglieder: Im 30. August in der Schlacht bei Tannenberg Paul Kauczor...

Nachruf. Auf dem Schlachtfelde im Westen mußten nachstehende Kollegen ihr junges Leben lassen: Walter Köhne...

Nachruf. Im 25. Oktober starb unser Mitglied, der Väter Gustav Recklin im 29. Lebensjahre...

Nachruf. Am 29. Oktober starb unser Mitglied, der Väter Xaver Stengle im Alter von 52 Jahren...

Bäckerzelle zu sofort gerufen. Selbiger muss selbständig arbeiten für Offerten mit Gehaltsansprüchen sind zu richten an Konsumverein Meschede...